



ERLAUBNIS

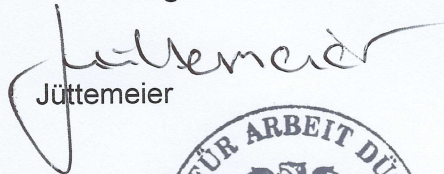
zur Arbeitnehmerüberlassung

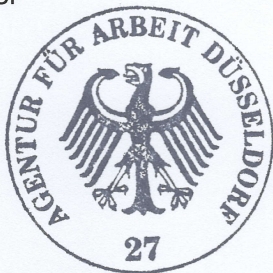
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird Herrn

Dawid Kazmierczak
PRIMA JOB CENTER
ul. Piotra Niedurnego 75/7
41-709 Ruda Slaska
Polen

die ab dem 9. August 2022 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
8. August 2027 verlängert.

im Auftrag


Jüttemeier



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.